

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde

Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH
Geschäftsführung
Lange Sömme 17
98597 Breitungen

**Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 16 BImSchG der Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH
vom 04.03.2024
Reg.-Nr.: 03/24**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 03/24

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (Anlage II - Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen / Röntgenleuchtstoffen), genehmigungsbedürftig nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98597 Breitungen, Lange Sömme 17, in der Gemarkung Breitungen, Flur 0, Flurstück-Nrn. 1380/2 (teilweise), 1383/3 und 1384/13 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3942 222

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/919-6-91890/2024

Jena
5. September 2024

familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.000 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248209438

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen dient der Herstellung von Sonderleuchtstoffen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

1. Einstellung der Herstellung von [REDACTED]
2. Umstrukturierung der vorhandenen Anlagentechnik der Bestandsanlage BE21 durch:
 - Umverlegen Mischer M6002 in den Ansatzbereich BE21a
 - Umverlegen Standwaage A6002 in den Ansatzbereich BE21a
 - Rückbau Dispergierbehälter R6001, R6002
 - Rückbau Pufferbehälter B6003, B6004, B6006
 - Umstellen Siebmaschine F6001, F6002 in den Ansatzbereich
 - Umstellen Trockenschrank T6001 in den Ansatzbereich
 - Rückbau [REDACTED] Behälter B6008
 - Rückbau von versch. Pumpen (P6001, P6002, P6003, P6004, P6005, P6007, P6008 und P6009
 - Rückbau der Brückenabsaugung V6004
 - Aufbau von [REDACTED]
3. Anpassung der Betriebsabläufe an die geänderte Anlagenaufstellung durch [REDACTED]
4. Errichtung und Betrieb einer neuen Teilanlage zur Herstellung [REDACTED]
5. Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED]

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen erhöht sich von [REDACTED]. Die Betriebszeiten bleiben unverändert bestehen.

Anlagenbedingter Lieferverkehr ist nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Anzahl	Positionsnummer	Charakteristische Größe
21	Rührkessel	6		
21	Filteraggregat	1		
21a	Sieb	1		
21a	Trockenschrank	1		
21a	Lösebehälter	1		
21a	Rührwerk	1		
21a	Fällbehälter	1		
21a	Rührwerk	1		
21a	Sammelbehälter	1		
21a	Vorlagebehälter für Absorber	1		
21a	Vakuumabscheider	1		
21a	Vorratslagertank [REDACTED] Lösung	1		
21a	Vorratslagertank für [REDACTED] Lösung	1		
21a	Dosiergefäß für [REDACTED] Lösung	1		
21a	Schlangenwärmeübertrager	1		
21a	Abwassertank	1		
21a	Vorlagegefäß	1		
21a	Rührwerk	1		
21a	Entnahmetank [REDACTED]	1		
21a	Kerzenfilter	3		

21a	Füllkörperkolonne	1	
21a	Wärmetauscher	1	
21a	Kühlaggregat	1	
21a	Wärme- und Kühlaggregat	1	
21a	Ventilator zur Erfassung der Behälterabluft	2	
21a	DI-Wasserkühler	1	
21a	Lösungspumpe	1	
21a	Suspensionspumpe	1	
21a	Filtratpumpe	1	
21a	Zirkulationspumpe	1	
21a	Vakuumpumpe	1	
21a	Suspensionspumpe	1	
21a	Abwasserpumpe	1	
21a	■■■■■ Pumpe	1	
21a	■■■■■ Pumpe	1	
21a	Kühlwasserpumpe	1	
21a	■■■■■ Flaschenschrank	1	

3.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bezeichnung	Wassergefährdende Stoffe	Maßgeb. WGK	Maßgeb. Volumen	Gefährdungsstufe	Rückhalteeinrichtung
Lageranlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe					
BE 21 Einsatzstofflager Geb. 21 (Raum 1.07)	■■■■■	1	0,1 m ³	A	Auffangwanne 0,065 m ³ , Stahl

BE 21a Einsatzstofflager Geb. 21 (Raum 1.07)		1	0,065 m ³	A	Auffangwanne 0,065 m ³ , Stahl
BE 21a Einsatzstofflager Geb. 21 (Raum 1.06)		1	1,0 m ³	A	Auffangraum 1,75 m ³ , Betonwanne mit säurefester Beschichtung
BE 21a Einsatzstofflager Geb. 21 (Raum 1.06)		1	1,0 m ³	A	Auffangraum 1,75 m ³ , Betonwanne mit säurefester Be- schichtung
Lageranlagen für feste wassergefährdende Stoffe					
BE 21 Einsatzstofflager Geb. 21 (Raum 1.07)		2	0,501 t	A	Betonbodenfläche gemäß DWA-A 779
BE 21 Produktlager Geb. 21 (Raum 1.09)		2	2,0 t	B	Betonbodenfläche gemäß DWA-A 779
Anlagen zum Herstellen von wassergefährdenden Stoffen					
BE 21 Anlage zum Herstellen von Röntgenleuchtstof- fen (Raum 1.07)	Ansatzgemisch, flüssig	2	0,43 m ³	A	Betonauffangwanne 0,162 m ³
BE 21a Teilanlage zur Herstellung (Raum 1.09)	Ansatzgemisch, flüssig	2	0,32 m ³	A	Betonauffangwanne 3 m ³

3.4 Störfallrecht

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches (bestehend aus Anlage I und Anlage II der Leuchtstoffwerk Breitionen GmbH) und stellt sowohl vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung einen Betrieb der Unteren Klasse nach der Störfallverordnung dar.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Nebenbestimmung 2.1.8 des Genehmigungsbescheids Nr. 56/96 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
Die im Abgas der entsprechend Nr. 2.1.4 und Nr. 2.1.6 gereinigten Abluft enthaltenen Emissionen dürfen vor der Zusammenführung mit der Raumabluft aus dem Anmischbereich und dem Ofenbereich (Nr. 2.1.2) im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtstaub gem. 5.2.1 TA Luft

0,09 kg/h

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III gem. 5.2.4 TA Luft

Anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff

0,009 kg/h

2.2 Messungen

- 2.2.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1 dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.2.2 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- 2.2.3 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- 2.2.4 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, zu ermitteln. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.2.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Der Messbericht muss insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht muss der VDI 4220 Blatt 2 entsprechen.
- 2.2.6 Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.2.7 Der Messbericht ist spätestens zwölf Wochen nach erfolgter Messung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Anzahl und Ausführung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

3. Lärmschutz

3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses Nummer 23 in 98597 Breitungen (Knollbach) nach den Vorschriften der TA Lärm.

3.2 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten o. g Schallpegel – Immissionsanteile ist für die Nachtzeit erforderlich.

3.3 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen. Die Landesspezifischen Regelungen gemäß Thür. Staatsanzeiger Nr. 33/2020 Seite 1015 – 1016 sind zu berücksichtigen.

3.4 Der Messplan ist nach Anhang A 3.5 TA Lärm und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist mindestens 7 Tage vor Durchführung der Geräuschmessung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.5 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

4. Störfallrecht

4.1 Das für den Betriebsbereich vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist um die Maßnahmen dieses Bescheides (Nr. 03/24) zu aktualisieren und das aktualisierte Konzept spätestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zu übergeben.

5. Brandschutz

5.1 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist den aktuellen baulichen Veränderungen anzupassen. Das überarbeitete Störfallkonzept und die aktualisierte Gefahrstoffliste sind als Anhang beizufügen. Der Feuerwehrplan ist mindestens 3-fach auszuführen (auch als PDF-Datei) und an die festgelegten Stellen vor Inbetriebnahme zu übergeben. Die Entwurfsplanung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.

5.2 Die Feuerwehr Breitungen ist nach Umsetzung der Maßnahmen durch den Betreiber in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.

6. Abfallwirtschaft

6.1 Alle Abfälle, welche im Rahmen technischer und baulicher Änderungen bzw. während der Abbruch-, Umbau-, Sanierungs- und Neubauphase der Anlage anfallen, sind gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten / erfassen und vorrangig ordnungsgemäß sowie schadlos zu verwerten bzw. gem. § 15 KrWG allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die für eine Entsorgung

beauftragten Unternehmen müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit u. Genehmigungen verfügen.

- 6.2 Die beim Rückbau der [REDACTED] und beim Umbau der anderen Produktionsanlagen anfallenden Altanlagenteile sind vor einer Entsorgung, einem Verkauf oder einer Wiederverwendung zu reinigen und von eventuellen Rückständen zu säubern. Die entfernten Rückstände sind schadlos erneut in den Produktionsprozess rückzuführen oder nachweislich einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist in einem Entsorgungsregister (bei gefährlichen Abfällen ist dieses elektronisch zu führen) zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Abfallbehörde) nach Abschluss der beantragten Maßnahmen, spätestens bei Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, zu übermitteln.
- 6.3 Mineralischer Bauschutt (Betonbruch, Ziegel usw.), soweit er nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist (Nachweis über auszuführende Deklarationsanalysen), ist einer Recyclinganlage oder einer anderen genehmigten Wiederverwertung zuzuführen. Dabei sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (seit 01.08.2023 geltendes Recht) einzuhalten.
- 6.4 Nicht verwertbarer mineralischer Bauschutt ist der Kreisanfalldeponie Meiningen zur Beseitigung anzudienen.
- 6.5 Mit Schadstoffen verunreinigter Bauschutt (z.B. durch Ausgangs-/ Zuschlags-/ Hilfsstoffe für die Produktion oder durch Produkte des Betreibers oder aus Teeranstrichen von Isolationsmaßnahmen / Wassersperrschichten, chemikalienbeständige Boden- und Wandversiegelungen, o.ä.) ist zu beproben und nach Vorlage der Analyseergebnisse einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.
- 6.6 Der Transport und die Verwertung bzw. Beseitigung von gefährlichem Abfall darf ausschließlich über dafür fachkundige und autorisierte Firmen in zugelassenen Anlagen (z. B. Entsorgungsfachbetriebe) erfolgen. Für diese Abfälle sind entsprechend § 50 KrWG in Verbindung mit § 3 sowie § 9 Nachweisverordnung (NachweisV) gesonderte Nachweispflichten zu beachten und durch den Antragsteller / Abfallerzeuger umzusetzen.
- 6.7 Über die aus den Abbruch- / Sanierungsmaßnahmen und dem Neubau von Anlagenteilen zu entsorgenden oder bereits abgegebenen nicht nachweispflichtigen Abfälle ist gem. § 49 KrWG ein Erzeugerregister zu führen, welches die Angaben u. a. über Abfallart, Abfallschlüsselnummer (ASN)/ Menge, Herkunft und Verbleib zu enthalten hat. Die entsprechenden Belege/Dokumente oder Angaben sind vollständig, spätestens nach 10 Kalendertagen, in das Belegregister abzulegen. Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle kann alternativ, gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 NachweisV, elektronisch geführt werden.
- 6.8 Alle Registerbelege, Registereintragungen /-angaben sind, vom letzten Eintrag an, 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Werden die Register elektronisch geführt, so sind jeweils die aktuellen Versionen der Belege / Angaben in entsprechender Anwendung von § 24 und § 25 Abs. 1 der NachweisV dauerhaft und geordnet zu speichern.
- 6.9 Für alle während dem Abbruch, Umbau, Sanierung, technischen Ertüchtigung, Anlagenneubau und dem nachfolgenden Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle gelten die allgemeinen Register- (§ 49 KrWG) sowie Nachweispflichten (§ 50 KrWG). Das Erzeugerregister über nachweispflichtige Abfallarten ist elektronisch zu führen, soweit für die, in diese Register einzustellenden Nachweise, die elektronischen Nachweisführung gemäß § 25 Abs. 2 NachweisV zwingend bestimmt ist.

- 6.10 Der Beginn der Abbruch- / Sanierungs- und Neubaumaßnahmen, der geplante Abschluss sowie das/die hiermit beauftragte(n) Unternehmen sind rechtzeitig, mind. 14 Tage vor Baubeginn, der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- 6.11 Nach Beendigung der Abbruch- / Sanierungs-/Umbau- und Neubaumaßnahmen und erfolgter Entsorgung der Abfälle, sind entsprechende Belege, Registerauszüge als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung an der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 6.12 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist für die Entsorger nach Nebenbestimmung 6.11 der Nachweis der Fachkunde, die betriebliche Berufungsurkunde und ein aktuell gültiges Zertifikat über die Teilnahme an einer entsprechenden und zugelassenen Fortbildungsmaßnahme zu übersenden.
- 6.13 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist nach Abschluss der Abbruch- / Sanierungs- und Neubaumaßnahmen und nachfolgend jeweils zum 31.03. des Folgejahres eine Abfallbilanz für die Anlage zu übersenden, welche jede Abfallfraktion mit Abfallbezeichnung, entsprechender Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV), den Beförderer und den Entsorger darlegt. Die Abfallbilanz hat der Vollständigkeit halber auch die Abfallarten nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu enthalten.
7. Arbeitsschutz
- 7.1 Der Betreiber hat gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bis zur Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, den geänderten Bedingungen anzupassen und zu dokumentieren.
- 7.2 Der Betreiber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdung, die sich aus dem Umgang mit Gefahrstoffen ergibt, umfänglich zu betrachten.
Nach § 7 GefStoffV sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Schutzmaßnahmen entsprechend der § 8, 9, 10 GefStoffV festzulegen.
- 7.3 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- 7.4 Die Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
1. sie sicher erreichen und verlassen können,
 2. sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 3. durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
8. Wasserwirtschaft
- 8.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden und
 - bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

- 8.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 8.3 Die Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
- 8.4 Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
- 8.5 Es ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation zu erstellen und fortzuführen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind.
- 8.6 Bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Die Anlage ist danach gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
- 8.7 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.
- 8.8 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.9 Die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS 779 „Allgemeine technische Regelung“ und TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevolumens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen“ sind zu beachten und einzuhalten.
- 8.10 Die Bestimmungen aus allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt von Anlagen oder Anlagenteilen sind bei deren Errichtung, Betrieb, Unterhaltung, Wartung und Prüfung zu beachten und einzuhalten.

Gründe

I.

Die Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH betreibt am Standort Breitungen auf der Grundlage der Anzeige gemäß § 67a BImSchG vom 27.09.1990 und 25.02.1991 bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde eine Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen / Röntgenleuchtstoffen (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen – Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die v.g. Anlage wurde wesentlich geändert mit dem Bescheid des TLVwA: Nr. 56/96 vom 01.07.97.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung des Bescheids des TLVwA:
Nr. 55/18/A vom 17.08.18.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 04.03.2024 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind im Wesentlichen die Einstellung der Herstellung von [REDACTED] sowie die Errichtung und Betrieb einer neuen Teilanlage zur Herstellung von [REDACTED] und der damit verbundenen Erhöhung der Produktionskapazität.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 04.03.2024 enthält auch den Antrag der Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 03/24 am 03.06.2024 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Referat 54 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Südthüringen
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - o Untere Immissionsschutzbehörde
 - o Untere Abfallbehörde
 - o Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - o Untere Bauaufsichtsbehörde
 - o Untere Wasserbehörde
 - o Brand- und Katastrophenschutz
 - o Untere Chemikaliensicherheitsbehörde

Des Weiteren wurde die Gemeinde Breitungen um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen / Röntgenleuchtstoffen wurde von der Gemeindeverwaltung Breitungen mit dem Schreiben vom 13.08.2024 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 22.08.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen / Röntgenleuchtstoffen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung). Der Betriebsbereich der Unteren Klasse wird neben der Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen / Röntgenleuchtstoffen durch die bereits am Standort vorhandene Anlage der Antragstellerin zur Herstellung von Leuchtstoffen und Leuchtpigmenten (Anlage I) gebildet.

Gegenüber dem bisher genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

BVT-Merkblatt

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007
- „BVT-Merkblatt zu Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie“ vom Juni 2016.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen / Röntgenleuchtstoffen durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage (nicht) notwendig war. Diese Entscheidung wurde am 26.08.2024 auf der Homepage des TLUBN und dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgen in einem festgesetzten Industriegebiet gemäß Flächennutzungsplan. Es finden keine neuen Flächenversiegelungen statt, die Baumaßnahmen erfolgen im Bestandsgebäude. Das Vorhaben hat somit keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, da auch nur geringfügig erhöhte Mengen Abwasser anfallen, die in der vorhandenen Abwasseranlage behandelt werden. Es werden nur geringfügig neue Einsatzstoffe verwendet, die marginale Auswirkungen auf die Störfallrelevanz haben. Nach der geplanten Änderung bleibt der Betriebsbereich Unterer Klasse nach 12. BImSchV bestehen. Die geänderte Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert, auch hinsichtlich Lärm treten keine erheblich nachteiligen Änderungen auf. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage in den Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV maßgebend.

Da die Antragstellerin den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs der Gemeinde Breitungen und ist so nach den Anforderungen des § 34 BauGB planungsrechtlich zu prüfen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde stimmte mit Stellungnahme vom 06.08.2024 dem Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu.

Die Gemeinde Breitungen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, dieser stellt den Bereich als gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der Größenordnung und der tatsächlichen Nutzung des Areals „Lange Sömme“ kann das Gebiet als faktisches Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bewertet werden. Das geplante Bauvorhaben ist somit aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben der Gemeindeverwaltung Breitungen vom 13.08.2024 erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die Anlage zur Herstellung von Sonderleuchtstoffen / Röntgenleuchtstoffen entsprechend der Antragsunterlagen geändert und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2 und III.3 formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen. Durch die übrigen Änderungsmaßnahmen sind gleichfalls keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die genehmigten Änderungsmaßnahmen werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Durch die Änderungsmaßnahmen fallen existierende Absaugstellen an der Bestandsanlage weg und werden durch neue Absaugstellen ersetzt, welche über die Emissionsquelle E21 abgeleitet werden. Dadurch und in Zuge der Novellierung der TA Luft im Jahr 2021 war eine Neubewertung und Festsetzung der Emissionsgrenzwerte erforderlich.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Auch das in die Prüfung einbezogene Landratsamt Schmalkalden-Meinungen (Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 12.07.2024

und Untere Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 26.06.2024) erklärte, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In vorhergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Luftreinhaltung):

Durch die Änderungsmaßnahmen fallen existierende Absaugstellen an der Bestandsanlage weg und werden durch neue Absaugstellen ersetzt, welche über die Emissionsquelle E21 abgeleitet werden. Dadurch und in Zuge der Novellierung der TA Luft im Jahr 2021 war eine Neubewertung und -Festsetzung der Emissionsgrenzwerte erforderlich.

Gemäß Ziffer 5.1.2 TA Luft ist die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer bestimmten Massenkonzentration vorzuschreiben, wobei die Massenkonzentration nur bei Überschreiten des zulässigen Massenstroms zu begrenzen ist. Der Massenstrom bezieht sich auf die gesamte Anlage.

Aufgrund der Antragsunterlagen ergibt sich für die Emissionsquelle E20 bei einem Volumenstrom von 3.600 m³/h und einer Staubemissionsfracht von 20 mg/m³ ein Massenstrom von 0,072 kg/h sowie für die Emissionsquelle E21 bei einem Volumenstrom von 1.800 m³/h und einer Staubemissionsfracht von 50 mg/m³ ein Massenstrom von 0,09 kg/h. Für die gesamte Anlage liegt somit

ein Massenstrom von 0,162 kg/h vor. Gemäß Ziffer 5.2.1 TA Luft ist der zulässige Massenstrom für die gesamte Anlage 0,20 kg/h. Daher ist für die Emissionsquelle E21 für den Luftschadstoff Staub der Emissionsmassenstrom auf Grundlage der Angaben im Antrag zu begrenzen.

Die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes für gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III gem. 5.2.4 TA Luft, anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff), erfolgte antragsgemäß, da ein gegenüber den Vorgaben der TA Luft strengerer Grenzwert (Formular 4.1: 10 mg/m³ bzw. 0,009 kg/h) beantragt wurde.

Ziffer III.3 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der Antragsunterlagen.

Ziffer III.5 (Brandschutz):

Die Auflage ergibt sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dient der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.7 (Arbeitsschutz):

Ziffer III.7.3

Die Auflage ergibt sich aus § 3 a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 3.6 (1).

Ziffer III.7.4

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 3.2 sowie ASR 17/1,2.

Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft):

Eine Löschwasserrückhaltung ist für die betreffenden Anlagen nicht erforderlich. Im Gebäude 21 soll grundsätzlich mit CO₂-Löschern gelöscht werden. Somit fällt kein Löschwasser an. Vorsorglich ist jedoch im Gebäude 21 eine Löschwasserrückhaltung von 0,163 m³ (BE 21) und 3,0 m³ (BE 21a) geplant.

Abwasserseitig sind keine Änderungen vorgesehen. Das zusätzlich anfallende Abwasser (ca. 100 Liter pro Produktionsvorgang bzw. 200 m³/a, 550 l/d) wird in die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet und vorbehandelt. Eine Überschreitung der genehmigten Jahresschmutzwassermenge von 95.000 m³/a ist dadurch nicht zu erwarten. Die Schmutzwassermenge betrug laut Eigenkontrollberichten der Jahre 2021 bis 2023 durchschnittlich 70.898 m³/a. Dem Betreiber liegt die wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.02.2009 (Reg.-Nr. 450-8822.08-1477/2003-16066013) vor. Eine Erweiterung der Einleitwerte ist nicht vorgesehen. Die in der Erlaubnis benannten Überwachungswerte wurden 2023 eingehalten.

Ziffer III.8.1, III.8.2 und III.8.6

Die Auflage ergibt sich aus den Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV.

Ziffer III.8.3 und III.8.4

Die Auflage ergibt sich gemäß den Anforderungen an Rückhalteeinrichtungen nach § 18 AwSV.

Ziffer III.8.5

Die Anlagendokumentation ist gemäß § 43 AwSV zu führen. Zur Anlagendokumentation zählen

insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.600.000 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Stefan Schinkel
Referent

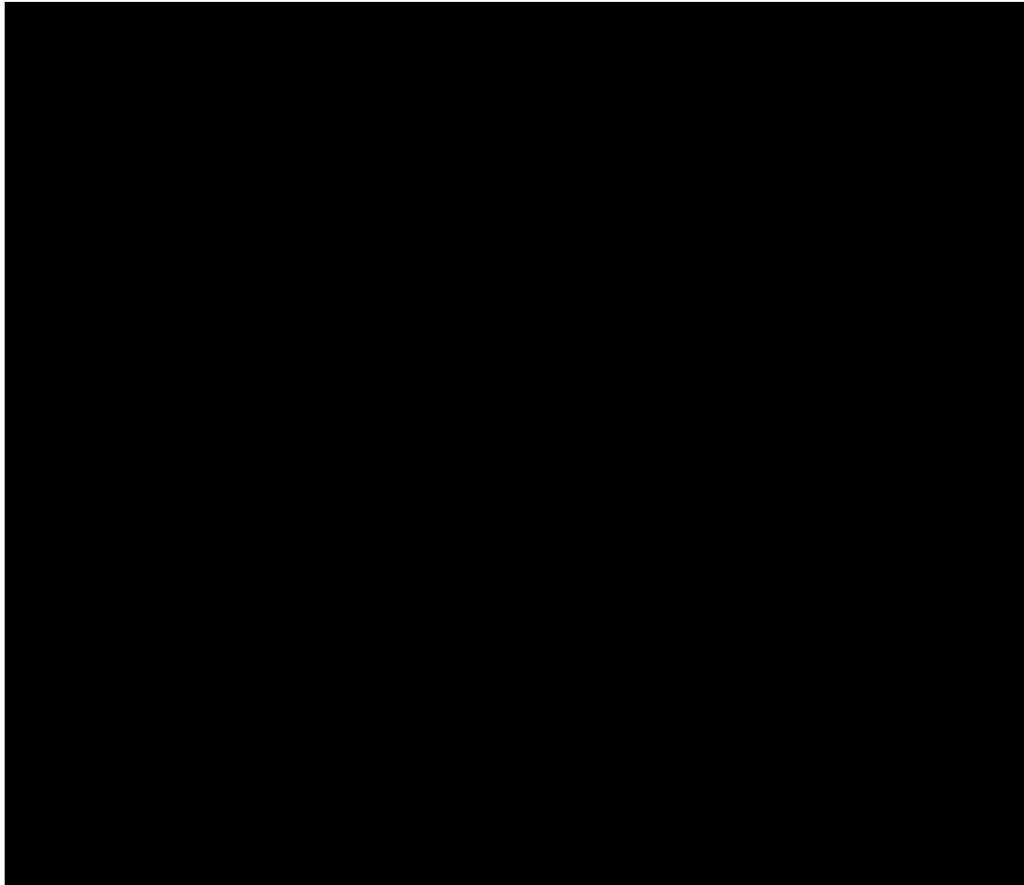
Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/4
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/19
1.2	Kurzbeschreibung	7/19
	Anhang:Kurzbeschreibung.pdf	8/19
1.3	Sonstiges	15/19
	Anhang:Vorangegangene Entscheidungen.pdf	16/19
	Begründung_Öffentlichkeit.pdf	18/19
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/12
	Anhang:TopKarte_1-25000.pdf	2/12
2.2	Grundkarte 1:10 000	3/12
	Anhang:Grundkarte_1-10000.pdf	4/12
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	5/12
	Anhang:Auszug_Flurkarte.pdf	6/12
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	7/12
	Anhang:Übersichtslageplan.pdf	8/12
	Raumplan R23.pdf	9/12
	Raumplan_R23_vorher.pdf	10/12
2.6	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Sat- zungen nach §§ 34, 35 BauGB	11/12
	Anhang:13_-_Gemeinde_Breitungen_-_Flächennutzungsplan_2011- 1.pdf	12/12
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/337
	Anhang:Anlagenbsr.pdf	2/337

3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	24/337
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	25/337
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	26/337
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	32/337
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	38/337



3.6	Maschinenaufstellungspläne	322/337
	Anhang: Raumplan R23.pdf	323/337
3.8	Fließbilder	324/337
	Anhang: Blockfließbild_Herstellung_Röntgenleuchtstoff BE21_nach Änderung.pdf	325/337
	R+I_R02_4_BE21a.pdf	326/337
3.9	Sonstiges	327/337
	Anhang: B001_Gerührter Lösebehälter.pdf	328/337
	B002_Gerührter Fällbehälter.pdf	329/337
	B003_Sammelbehälter.pdf	330/337
	B004_Vorlagebehälter Absorber.pdf	331/337
	B005_Vakuumabscheider.pdf	332/337

	B007_Vorlagebehälter [REDACTED].pdf	333/337
	B008_Vorlagebehälter [REDACTED].pdf	334/337
	B009_Vorlage-Dosierbehälter.pdf	335/337
	B012_Gerührter Vorlagebehälter.pdf	336/337
	B013_Entnahmetank VE-Wasser.pdf	337/337
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/10
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2/10
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4/10
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Anhang:Emi-Quellenplan.pdf	5/10 6/10
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	7/10
4.6	Schallimmissionen	8/10
4.7	Sonstige Emissionen	9/10
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	10/10
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/5
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	2/5
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	3/5
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	4/5
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Anhang:Störfallberechnung nach Änderung.pdf Störfallberechnung vor Änderung.pdf	1/76 2/76 3/76
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	4/76
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	5/76

	Anhang:20230915 Konzept zur Verhinderung von Störfällen Revision 8.pdf	6/76
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	73/76
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	74/76
	Anhang:Information Öffentlichkeit.pdf	75/76
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/5
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2/5
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	4/5
7.6	Sonstiges	5/5
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/2
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	2/2
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/27
	Anhang:20200130 wasserrechtl. Erlaubnis 5070-51-4508-101-1-26252-2019 (Einleitung Abwasser).PDF	2/27
	20200318 wasserrechtl. Erlaubnis 5070-51-4508-101-1-21142-2020 (Berichtigung Koordinaten).PDF	12/27
	20240216 Abwasserkataster.pdf	14/27
	20240216_Abwasserleitungen.pdf	16/27
	20240216_Beschreibung Abwasseranlage.pdf	17/27
10.2	Entwässerungsplan	20/27
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	21/27
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	22/27
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	23/27
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	24/27
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	25/27
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	26/27
10.12	Niederschlagsentwässerung	27/27
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	

11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/36
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	4/36
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	12/36
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	13/36
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	17/36
11.8	Sonstiges	20/36
	Anhang:Auffangwanne klein (Beispielhaft).pdf	21/36
	Certificate_UN_Narrowneckedbottles_HDPE_2500ml_de_en.pdf	23/36
	Flaschen (beispielhaft).pdf	29/36
	Glasflasche (Beispielhaft).PDF	31/36
	IBC (Beispielhaft).pdf	32/36
	Kunststofffass feste Stoffe (Beispielhaft).pdf	34/36
	PDS_IndustrialBottle_PE-HD_50l_de.pdf	36/36
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.6	Brandschutz	1/2
	Anhang:20240216_Feuerwehrplan.pdf	2/2
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/17
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/17
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	5/17
	Anhang:SN_AZB.pdf	8/17
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/50
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2/50
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	4/50
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	7/50
14.4	Sonstiges	14/50
	Anhang:VorpEF.pdf	15/50

15 Chemikaliensicherheit

15.1 REACH-Pflichten

1/3

Gesamtseitenzahl: 606

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Brandschutzes, des Abfallrechts, und des Wasserrechts das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Süd
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.

Abfallwirtschaft

18. Die Übersendung der unter Nebenbestimmungen Ziffer III.6 geforderten Unterlagen, Nachweise, Dokumentationen usw. kann vorzugsweise elektronisch an s.loesel@lra-sm.de erfolgen.

Wasserwirtschaft

19. Die gültige wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 30.01.2020 erteilt. Seitdem wurde der Anhang 22 der Abwasserverordnung jedoch mehrfach geändert. Entsprechend § 100 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung ist die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Obere Wasserbehörde zu überprüfen und an die aktuellen Anforderungen der Abwasserverordnung anzupassen.

Verteiler03/24:

Gegen: Zustellungsurkunde

Original: an Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH

Scan des unterschriebenen Bescheides und Antragsunterlagen bereitgestellt auf der Thüringer Datenaustauschplattform für:

- Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH
- TLUBN / Referat 54 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Südthüringen
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
- Gemeinde Breitungen

